

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

09.01.2026

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-33/25

Nummer:

Z-6.55-2670

Geltungsdauer

vom: **9. Januar 2026**

bis: **9. Januar 2031**

Antragsteller:

FF Systems GmbH

Hauptstraße 35

94439 Roßbach-Münchsdorf

Gegenstand dieses Bescheides:

**Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss "FF-System F5-30 XL" bzw. "FF-System F5-30 XL
BMW"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und 18 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

- 1.1.1 Zulassungsgegenstand ist der einflügelige Revisionsöffnungsverschluss (im Folgenden Revisionsabschluss genannt) "FF-System F5-30 XL" bzw. "FF-System F5-30 XL BMW" als Bauprodukt für die Verwendung in feuerhemmenden¹ Installationsschächten im Inneren von baulichen Anlagen.
- 1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, dem Flügel, dem Verschluss sowie den Zubehör- und Zusatzteilen, jeweils nach Abschnitt 2.1.
- 1.1.3 Die minimalen/maximalen zulässigen Abmessungen (Nenngröße) des Revisionsabschlusses sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Abmessungen

Abmessungen	minimal	maximal
Breite	500 mm	1000 mm
Höhe	500 mm	1500 mm

- 1.1.4 Der Revisionsabschluss erfüllt die nach bauaufsichtlichen Vorschriften (MLAR²) bestehenden Anforderungen "nichtbrennbar" und "umlaufend dichtschießend".³

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.2.1 Gegenstand der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Planung, Bemessung und Ausführung des Revisionsabschlusses "FF-System F5-30 XL" bzw. "FF-System F5-30 XL BMW" als Abschluss einer Revisionsöffnung in feuerhemmenden¹ Installationsschächten nach Abschnitt 1.2.2. Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand – unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2⁴ den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 30 Minuten.
- 1.2.2 Der Revisionsabschluss ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) nachgewiesen für die Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11⁵ aus klassifizierten feuerhemmenden¹ Wänden für die Anwendung als Installationsschachtwände in der Bauart von
- Massivwänden gemäß Abschnitt 3.2.2.1 oder
 - Wänden mit beidseitiger Beplankung gemäß Abschnitt 3.2.2.2 oder
 - Wänden mit einseitiger Beplankung gemäß Abschnitt 3.2.2.3.

¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2025/1; s. www.dibt.de

² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR): Fassung 10.02.2015, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020 bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. www.is-argebau.de)

³ Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens wurde die Einhaltung der diesbezüglichen bauaufsichtlichen Anforderungen nachgewiesen.

⁴ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁵ DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabstottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

- 1.2.3 Es werden folgende Anwendungsbereiche des Revisionsabschlusses unterschieden:
- "FF-System F5-30 XL BMW"
Einbau mit Montagewinkeln
 - in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.1 und
 - in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.2 (mit sog. vollständiger Laibungsbekleidung der Revisionsöffnung)
 - "FF-System F5-30 XL"
Einbau ohne Montagewinkel
 - in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.2 (mit sog. partieller Laibungsbekleidung der Revisionsöffnung) und
 - in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.3

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Eigenschaften des Revisionsabschlusses

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2⁴ bestimmt.⁶ Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit (Öffnen und Schließen der Flügel) wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁶

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Rahmen

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- vier Aluminiumprofile⁷, die in den Ecken auf Gehrung geschnitten und zu einem Innenrahmen verschweißt sind
- sog. Anslagsrahmen, bestehend aus vierseitig umlaufenden, 2 x 12,5 mm (oder 25 mm) dicken Streifen aus Brandschutzplatten⁷ und ggf. einer Aufdopplung aus mindestens 15 mm dicken Brandschutzplatten⁷, Befestigung mit Schnellbauschrauben⁷
- innenseitig (schachtseitig) sog. Abdeckungsrahmen, bestehend aus zwei vierseitig umlaufenden, 15 mm und 20 mm dicken Streifen aus Brandschutzplatten⁷, Befestigung mit Schnellbauschrauben⁷
- beim Revisionsabschluss "FF-System F5-30 XL BMW" Anordnung eines vierseitig umlaufenden Randstreifens aus einem im Brandfall aufschäumenden Baustoff⁷

2.1.2.2 Flügel

Der Flügel muss im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- vier Aluminiumprofile⁷, die in den Ecken auf Gehrung geschnitten und zu einem Innenrahmen verschweißt sind
- Einlage aus Brandschutzplatten⁷, Dicke 2 x 12,5 mm oder 25 mm, Befestigung mit Schnellbauschrauben⁷
- Anordnung zusätzlicher Streifen aus Brandschutzplatten⁷ sowie sog. Abdeckblech⁷ im Bereich des Verschlusses
- Ausführung des Aluminiumrahmens mit einem vierseitig umlaufenden Streifen aus einem im Brandfall aufschäumenden Baustoff⁷

⁶ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

⁷ Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten zu den Bauprodukten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2.3 Verschluss

Der Flügel des Revisionsabschlusses ist mit einem speziellen Verschluss⁷ ausgestattet (s. Anlage 16).

2.1.2.4 Zubehörteile

Der Rahmen und der Flügel sind mit unterschiedlichen Beschlägen einfacher Bauweise⁷ sowie zwei Fangsicherungen⁷ ausgestattet.

2.1.2.5 Zusatzteile

Der Revisionsabschluss "FF-System F5-30 XL BMW" muss mit werkseitig zugeschnittenen Montagewinkeln⁷ mit den Abmessungen 50 mm x 30 mm x 1,5 mm ausgestattet sein.

Sämtliche Revisionsabschlüsse sind mit geeigneten Befestigungsmitteln (Nageldübel mit Flachkopf 6 mm x 40 mm (z. B. fischer Nageldübel o. glw.) und Schnellbauschrauben 3,5 mm x 35 mm nach DIN EN 14566⁸) ausgestattet.

2.2 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Revisionsabschluss ist werkseitig gemäß den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁹ aus den Bestandteilen nach den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.5 herzustellen.

Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgetragenen dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

2.2.2 Verpackung

Der Revisionsabschluss ist zu verpacken.

Jeder Verpackung ist ggf. eine Einbauanleitung nach Abschnitt 2.2.4 und ggf. eine Wartungsanleitung nach Abschnitt 2.2.5 beizulegen. Die Zusatzteile nach Abschnitt 2.1.2.5 sind beizufügen.

2.2.3 Kennzeichnung

Jeder Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "FF-System F5-30 XL" bzw. "FF-System F5-30 XL BMW"¹⁰
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2670
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:...
- Herstellungsjahr:...

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

⁸ DIN EN 14566:2009-10 Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

⁹ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

¹⁰ Die zutreffende Bezeichnung ist jeweils entsprechend anzugeben.

2.2.4 Einbauanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheids eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die der Antragsteller dieses Bescheids erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung bzw. Darstellung des Revisionsabschlusses einschließlich aller Varianten mit Darstellung des jeweils zulässigen Einbaus inklusive aller Randbedingungen
- Beschreibung bzw. Darstellung zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Beschreibung bzw. zeichnerische Darstellung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der jeweiligen Fugenausbildungen
- Anweisungen zur ggf. notwendigen Fertigstellung des Revisionsabschlusses
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- ggf. Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5)

2.2.5 Wartungsanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheids eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 4.2). Diese kann Bestandteil der Einbauanleitung sein.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" (s. Abschnitt 2.2.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden

- Prüfung der Abmessungen und der Ausführung der jeweiligen Variante des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jeder Variante ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.

Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

- 3.1.1 Der Revisionsabschluss wird in die Revisionsöffnung eingesetzt, die Vorderkante des Revisionsabschlusses muss raumseitig bündig zur Vorderkante der Installationsschachtwand sein.
- 3.1.2 Bei Einbau des Revisionsabschlusses "FF-System F5-30 XL" in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.2 dürfen Teilflächen der Laibungsbekleidung durch den Rahmen des Revisionsabschlusses gebildet werden (sog. partielle Laibungsbekleidung).
- 3.1.3 Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmen und Flügeln nach Abschnitt 2 und den Bauteilangaben nach Abschnitt 3 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Gewährleistung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) bleiben davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des

Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1¹¹, zu führen.

Für die Befestigung des Revisionsabschlusses an den angrenzenden Bauteilen sind für den Verwendungszweck geeignete Befestigungsmittel gemäß Abschnitt 2.1.2.5 - jeweils gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusses hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) zu erfolgen.

3.2.2 Ausführung in Installationsschächten

3.2.2.1 Mindestens feuerhemmende¹ Massivwände für die Anwendung als Installationsschachtwände
Die Installationsschachtwände müssen aus mindestens 100 mm dicken Wänden aus

- Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹² in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹³ und DIN EN 1996-2¹⁴ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁵ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1¹⁶ in Verbindung mit DIN 20000-401¹⁷ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2¹⁸ in Verbindung mit DIN 20000-402¹⁹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
 - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2²⁰ in Verbindung mit DIN 20000-412²¹ oder DIN 18580²², jeweils mindestens der Mörtelklasse M 5 oder
- Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹² in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹³ und DIN EN 1996-2¹⁴ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁵ aus
 - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4²³ in Verbindung mit DIN 20000-404²⁴ mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
 - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2²⁰ in Verbindung mit DIN 20000-412²¹ oder
- Beton bzw. Stahlbeton. Diese Bauteile müssen unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1²⁵ in

11	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise, ausgenommen Anhang A.
12	DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
13	DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
14	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
15	DIN EN 1996-2/NA:2012-01,	/A1:2021-06 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
16	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
17	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
18	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
19	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
20	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
21	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2: 2017-02
22	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel
23	DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
24	DIN 20000-404:2018-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4: 2015-11
25	DIN EN 1992-1-1:2011-01,	/A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1

Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁶ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachgewiesen und ausgeführt sein,
bestehen.

3.2.2.2 Mindestens feuerhemmende¹ Wände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung für die Anwendung als Installationsschachtwände

3.2.2.2.1 Die Installationsschachtwände müssen aus mindestens 75 mm dicken Wänden mit Ständern und Riegeln aus Stahlblechprofilen bestehen, die beidseitig und in der Laibung

a) mit jeweils einer $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹ Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN 18180²⁷ beplankt sein müssen. Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4²⁸, Abschnitt 10.2, für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach Tab. 10.2 entsprechen.

oder

b) mit nichtbrennbaren¹, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten beplankt sein müssen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der in Anlagen 17, Tabelle 1, dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse und allgemeinen Bauartgenehmigungen für mindestens feuerhemmende¹ Wände entsprechen.

3.2.2.2.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen vierseitig umlaufend Ständer- und Riegelprofile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195²⁹ in Verbindung mit DIN 18182-1³⁰ mit den Mindestabmessungen 50 x 50 x 0,6 mm – ggf. als Auswehlungen - angeordnet werden. Sie sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden.

3.2.2.3 Mindestens feuerhemmende¹ Wände in Ständerbauweise mit einseitiger Beplankung für die Anwendung als Installationsschachtwände

3.2.2.3.1 Die Installationsschachtwände müssen aus Wänden mit Ständern und ggf. Riegeln aus Stahlblechprofilen mit einer einseitigen Beplankung aus mindestens zwei Lagen aus nichtbrennbaren¹, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten, Gesamtdicke ≥ 25 mm, bestehen.

Der Aufbau der der Installationsschachtwände bzw. Installationsschächte muss im Übrigen den Bestimmungen der in Anlage 18, Tabelle 2, dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für mindestens feuerhemmende¹ Wände entsprechen.

3.2.2.3.2 Abweichend davon ist der Anschlussbereich zwischen der Installationsschachtwand und dem Rahmen des Revisionsabschlusses sinngemäß Abschnitt 3.2.2.2.2 auszuführen.

3.2.3 Einbau/Anschluss des Rahmens des Revisionsabschlusses

3.2.3.1 Einbau

3.2.3.1.1 Einbau mit Montagewinkeln (Typ "FF-System F5-30 XL BMW")

Der Einbau des Revisionsabschlusses "FF-System F5-30 XL BMW" in einen Installationsschacht aus Massivwänden nach Abschnitt 3.2.2.1 bzw. einen Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.2 mit sog. vollständiger Laibungsbekleidung erfolgt unter Verwendung von Montagewinkeln nach Abschnitt 2.1.2.5, die mit Schnellbauschrauben nach Abschnitt 2.1.2.5 am Revisionsabschluss montiert werden. Für Revisionsabschlüsse

– mit einer Rahmenseitenlänge ≤ 800 mm sind zwei Montagewinkel und

26	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04,	/A1:2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
27	DIN 18180:2014-09	Gipsplatten - Arten und Anforderungen
28	DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
29	DIN EN 14195:2015-03	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
30	DIN 18182-1:2015-11	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech

- mit einer Rahmenseitenlänge > 800 mm sind drei Montagewinkel zu verwenden.

Die Befestigung der Montagewinkel am Installationsschacht muss gemäß

- den Anlagen 2 und 3 (Befestigung an Massivschächten nach Abschnitt 3.2.2.1 und
- den Anlagen 5 und 6 (Befestigung an zweilagig beplankten Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2.2)

mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2.5 mit mindestens zwei Befestigungen pro Rahmenseite erfolgen.

3.2.3.1.2 Einbau ohne Montagewinkel (Typ "FF-System F5-30 XL")

Der Einbau des Revisionsabschlusses "FF-System F5-30 XL" an den umlaufenden Stahlblechprofilen des Installationsschachts muss gemäß

- den Anlagen 8 bis 11 (Befestigung an Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2.2 mit partieller Laibungsbekleidung, siehe auch Abschnitt 3.1.2) und
- den Anlagen 12 bis 15 (Befestigung an Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2.3)

mit Schnellbauschrauben nach Abschnitt 2.1.2.5 erfolgen. Bei Revisionsabschlüssen mit einer Rahmenseitenlänge ≤ 800 mm sind mindestens zwei Befestigungen pro Rahmenseite und bei Revisionsabschlüssen mit einer Rahmenseitenlänge > 800 mm sind mindestens drei Befestigungen pro Rahmenseite zu verwenden.

3.2.3.2 Anschlussfugen

3.2.3.2.1 Bei Einbau des Revisionsabschlusses in einen Installationsschacht aus Massivwänden nach Abschnitt 3.2.2.1 müssen die Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der Installationsschachtwand umlaufend mit geeigneten Baustoffen, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder einem mindestens normalentflammbaren¹ Fugendichtstoff, verschlossen werden. Die maximale Breite der Fugen muss den Angaben der Anlagen 2 und 3 entsprechen.

3.2.3.2.2 Bei Einbau des Revisionsabschlusses in einen Installationsschacht nach den Abschnitten 3.2.2.2 und 3.2.2.3 sind die Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den angrenzenden Installationsschachtwänden umlaufend mit nichtbrennbaren¹ Baustoffen, z. B. mit einem Gipsspachtel, auszufüllen.

3.3 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das den Revisionsabschluss errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO ³¹).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.55-2670
- Einbau Revisionsabschluss "FF-System F5-30 XL" bzw. "FF-System F5-30 XL BMW"¹⁰
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss nach Abschnitt 2.1.2.3 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

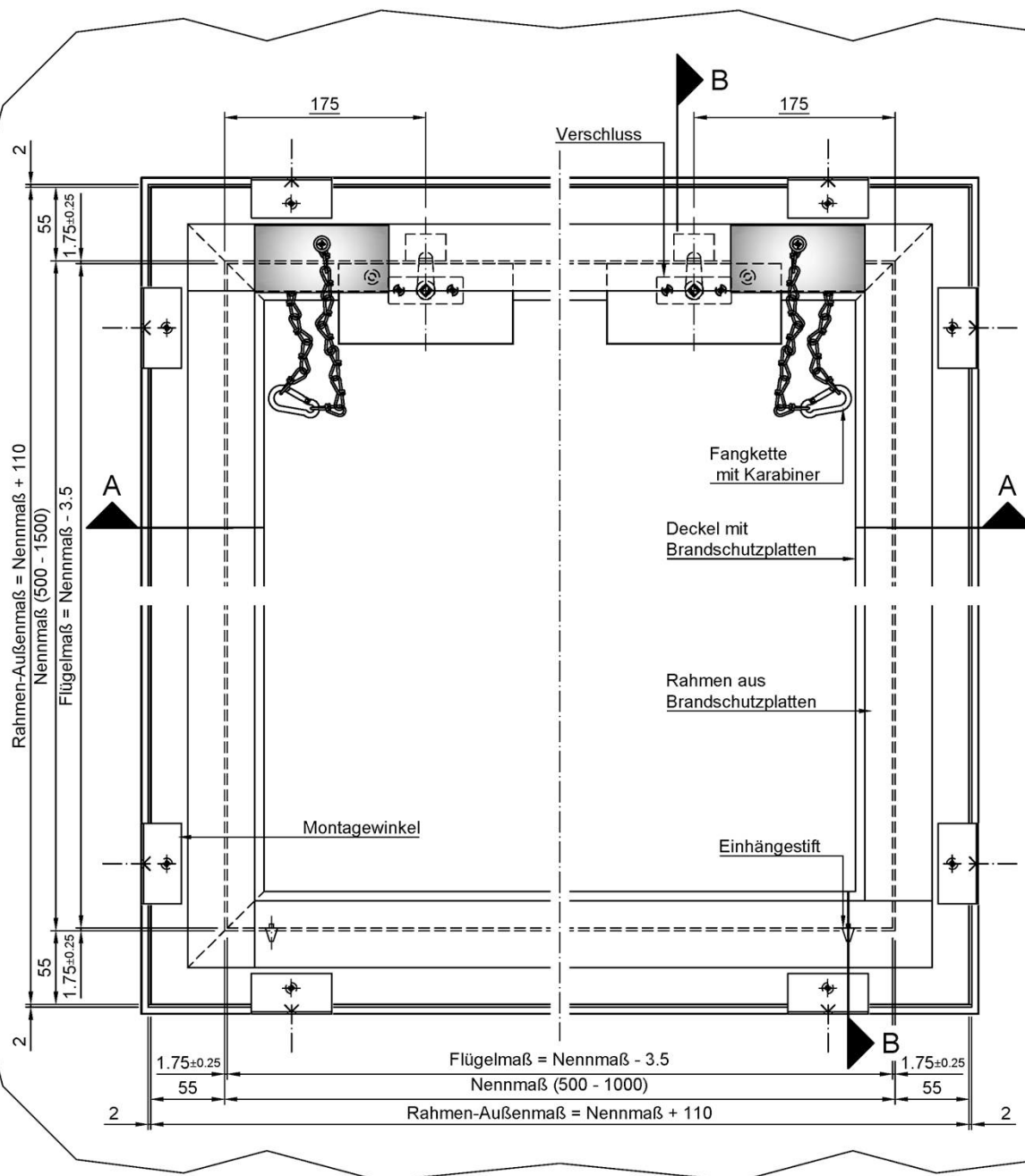
4.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit diesem Bescheid konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Die Wartung muss entsprechend der Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5) bzw. nach den entsprechenden Abschnitten der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

Thorsten Mittmann
Referatsleiter

Beglaubigt
von Hoerschelmann

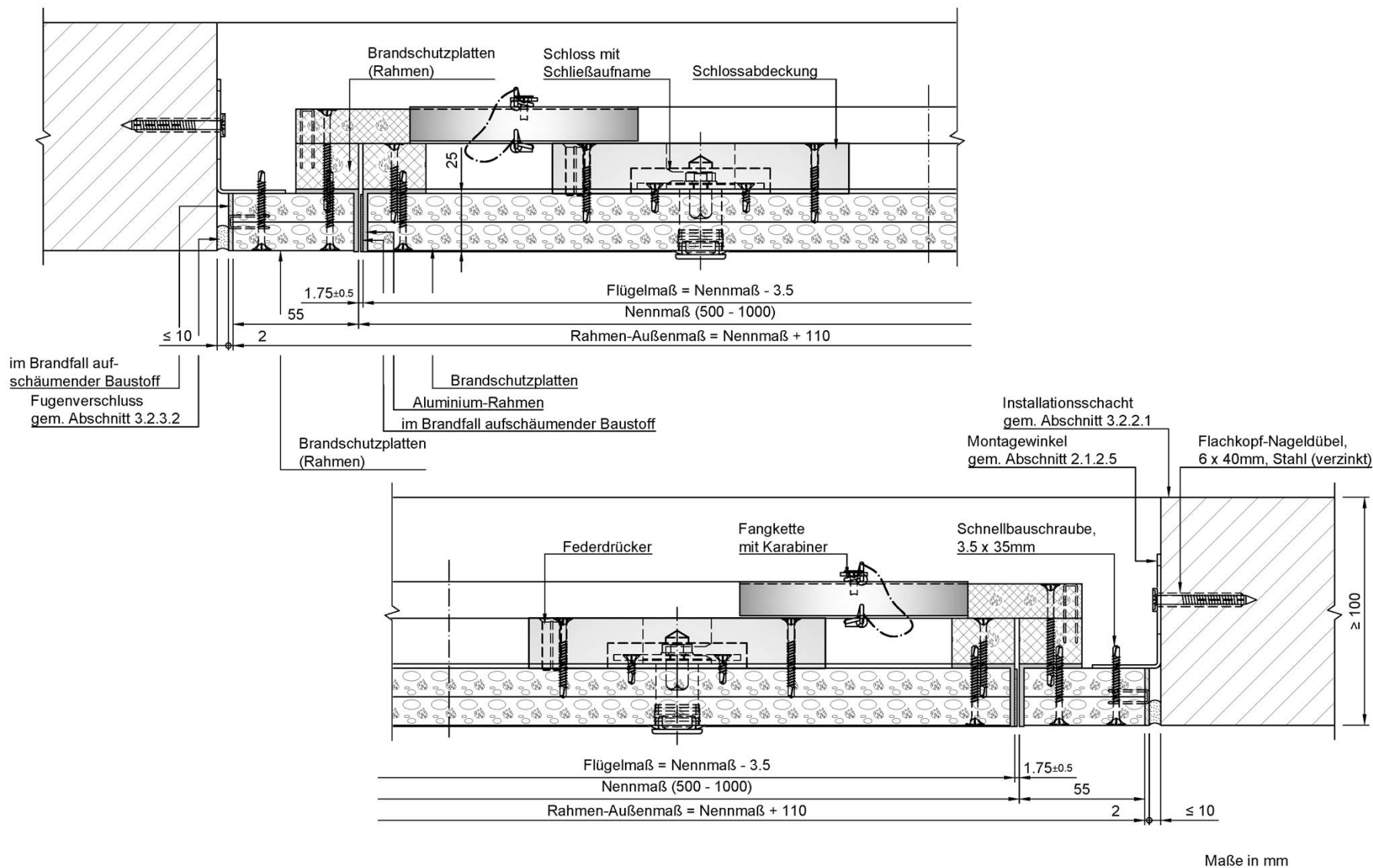


Maße in mm

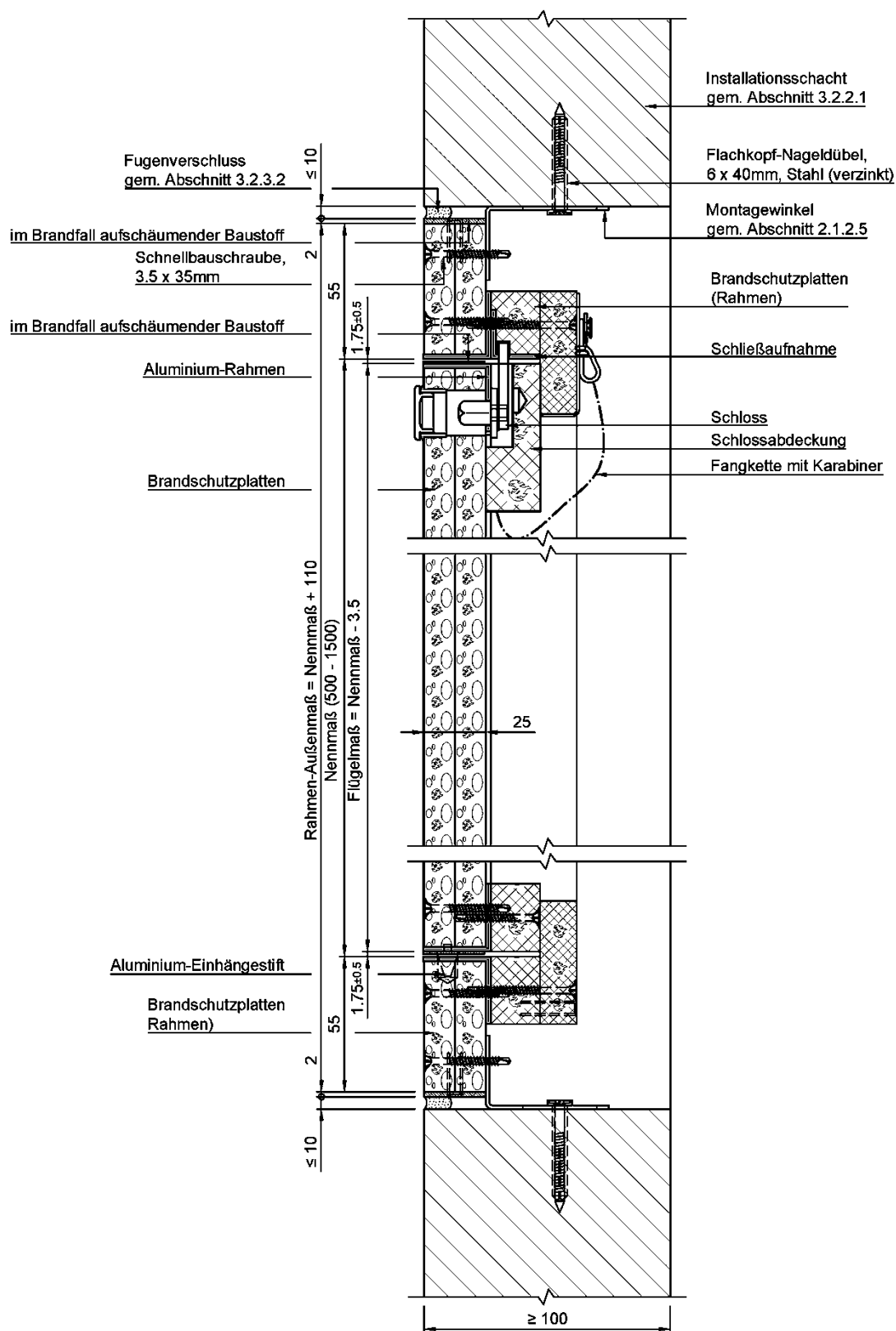
**Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F5-30 XL"
bzw. "FF System F5-30 XL BMW"**

**Einbau von "FF System F5-30 XL BMW" in Installationsschächte in Massivbauweise
nach Abschnitt 3.2.2.1 - Ausführung mit Montagewinkeln
Rückansicht**

Anlage 1



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F5-30 XL" bzw. "FF System F5-30 XL BMW"	Anlage 2
Einbau von "FF System F5-30 XL BMW" in Installationsschächte in Massivbauweise nach Abschnitt 3.2.2.1 - Ausführung mit Montagewinkeln Schnitt A-A	

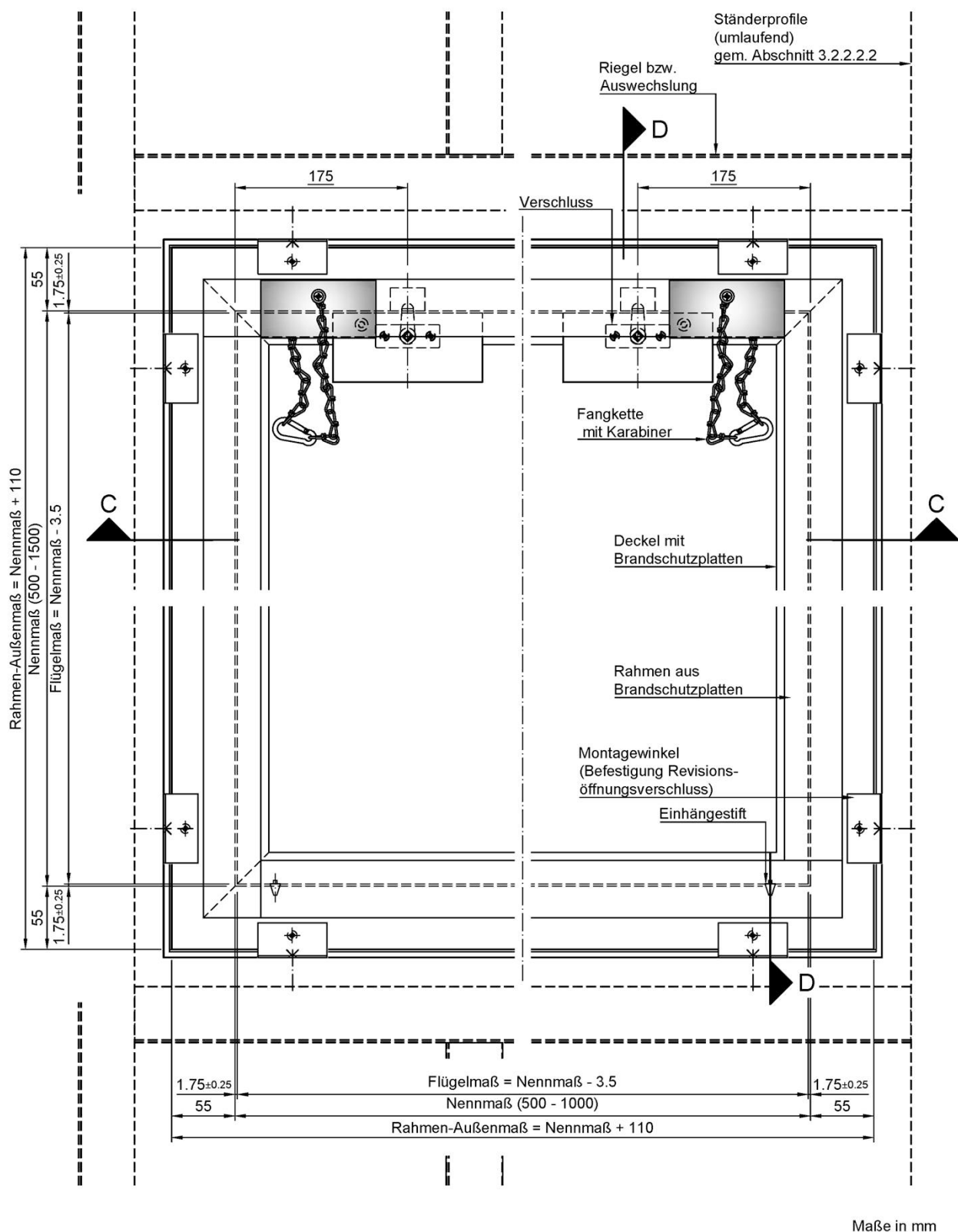


Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F5-30 XL" bzw. "FF System F5-30 XL BMW"

Einbau von "FF System F5-30 XL BMW" in Installationsschächte in Massivbauweise nach Abschnitt 3.2.2.1 - Ausführung mit Montagewinkeln
Schnitt B-B

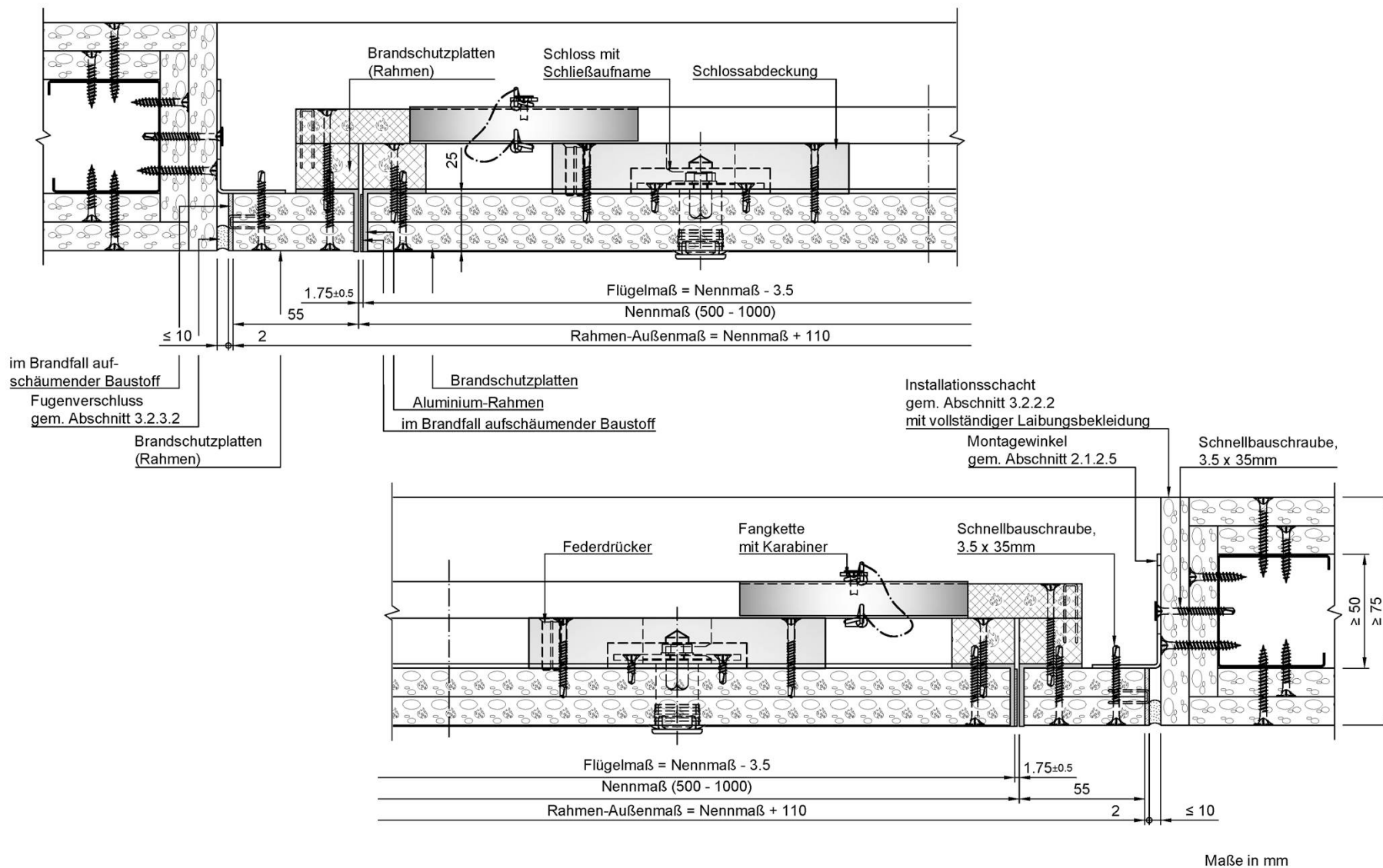
Anlage 3



**Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F5-30 XL"
bzw. "FF System F5-30 XL BMW"**

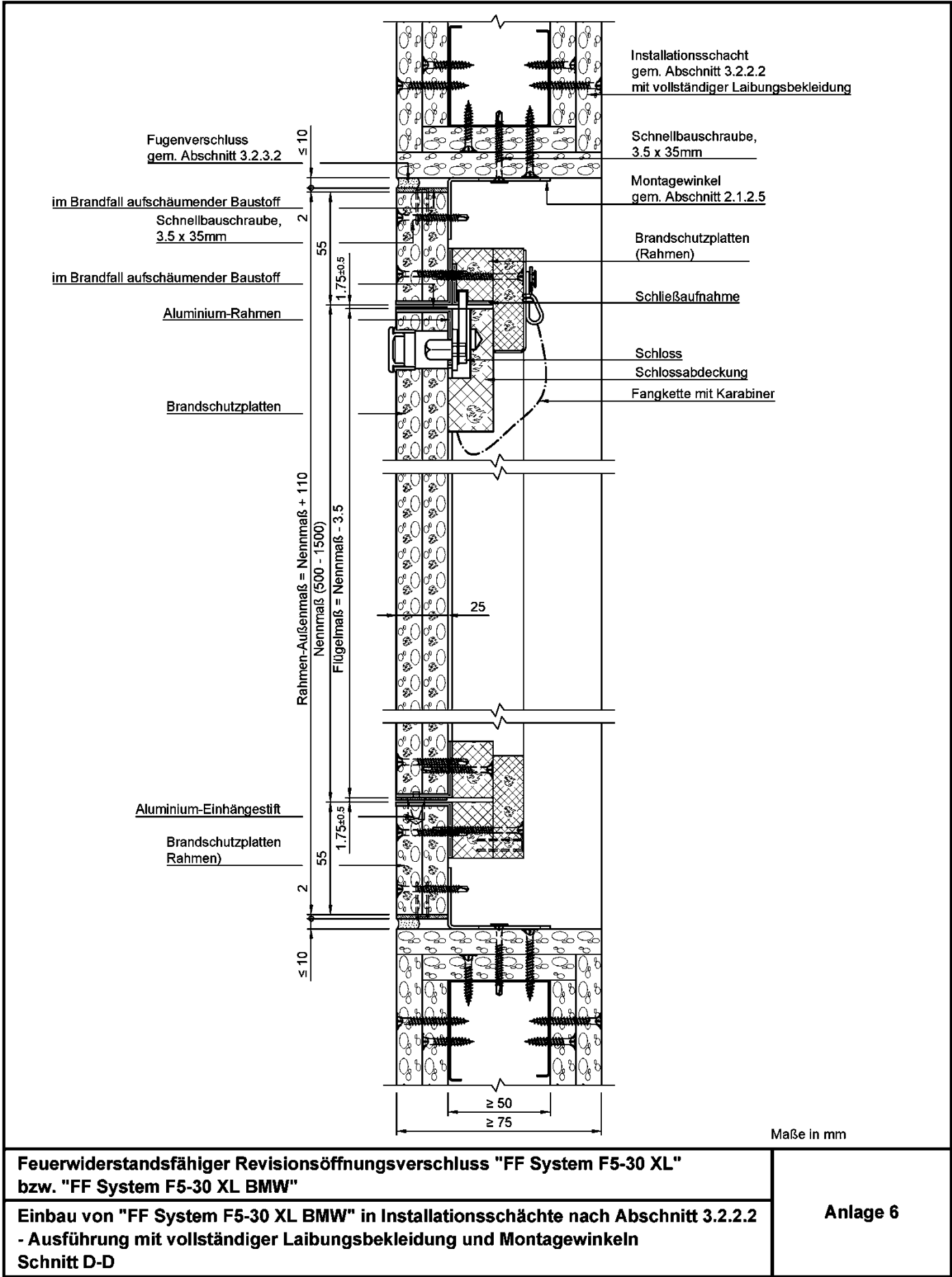
Einbau von "FF System F5-30 XL BMW" in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.2
- Ausführung mit vollständiger Laibungsbekleidung und Montagewinkeln
Rückansicht

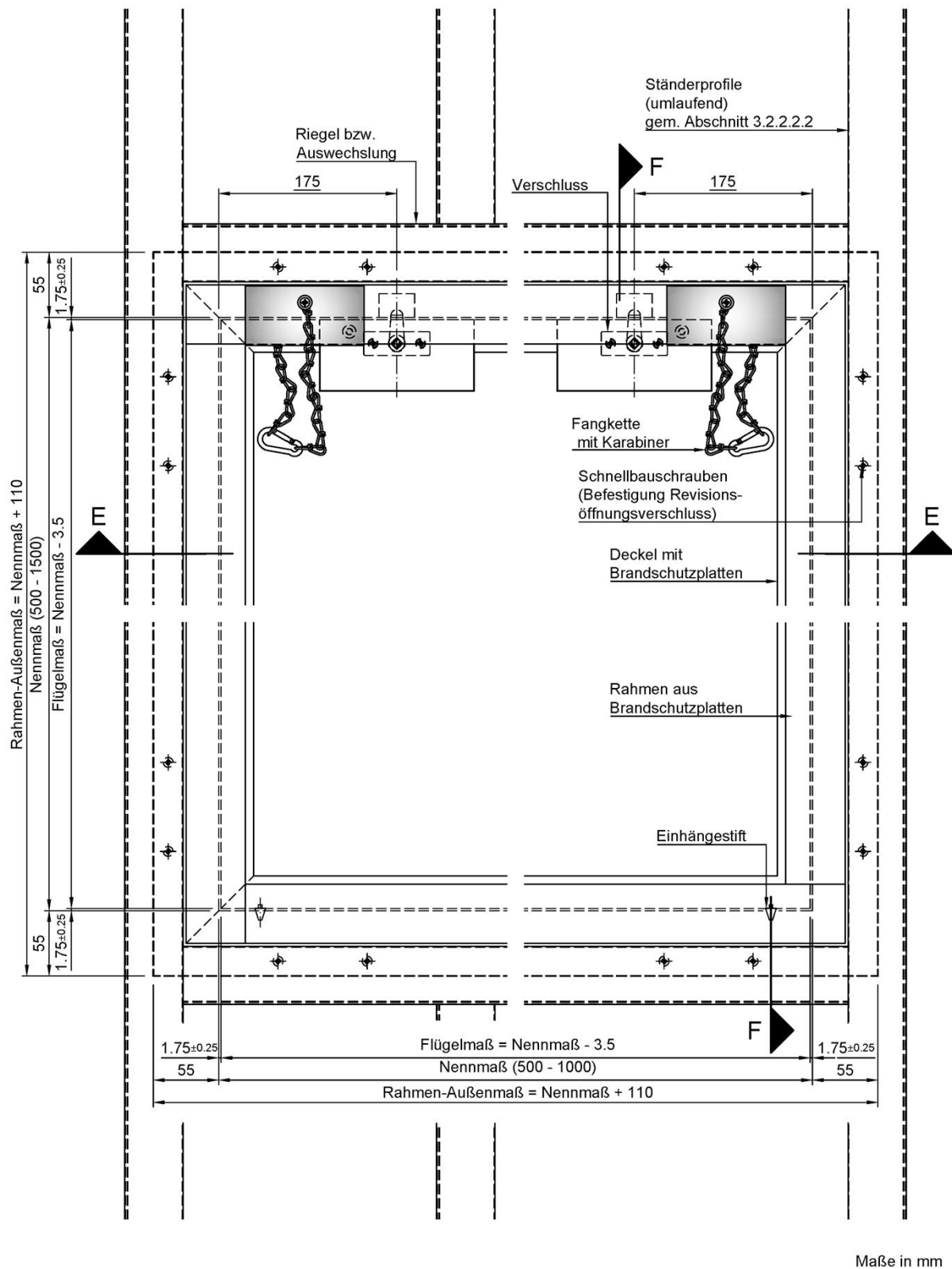
Anlage 4



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F5-30 XL" bzw. "FF System F5-30 XL BMW"	Einbau von "FF System F5-30 XL BMW" in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.2 - Ausführung mit vollständiger Laibungsbekleidung und Montagewinkeln Schnitt C-C
---	---

Anlage 5

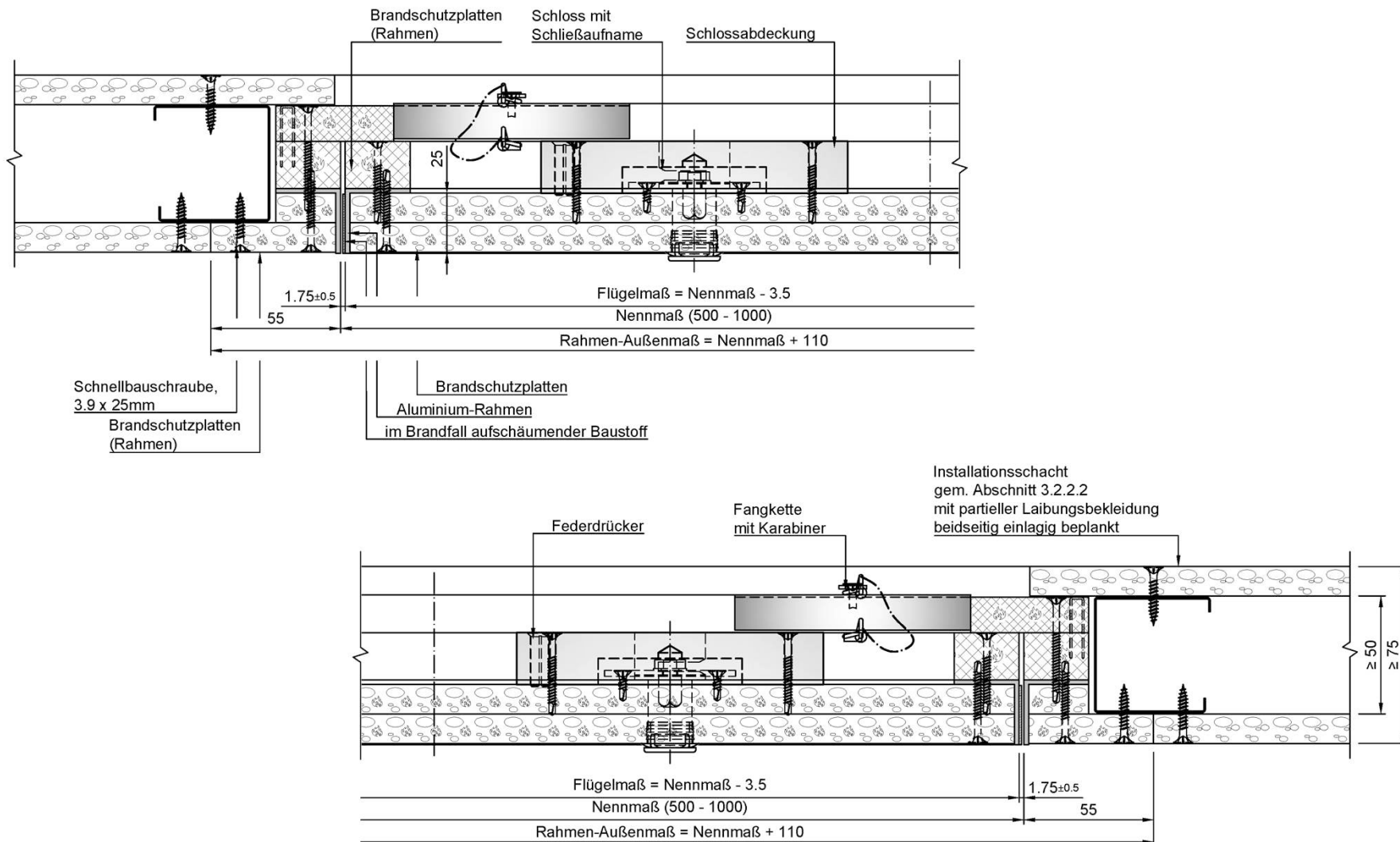




Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F5-30 XL" bzw. "FF System F5-30 XL BMW"

Einbau von "FF System F5-30 XL" in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.2
- Ausführung in Schächten mit partieller Laibungsbekleidung
Rückansicht

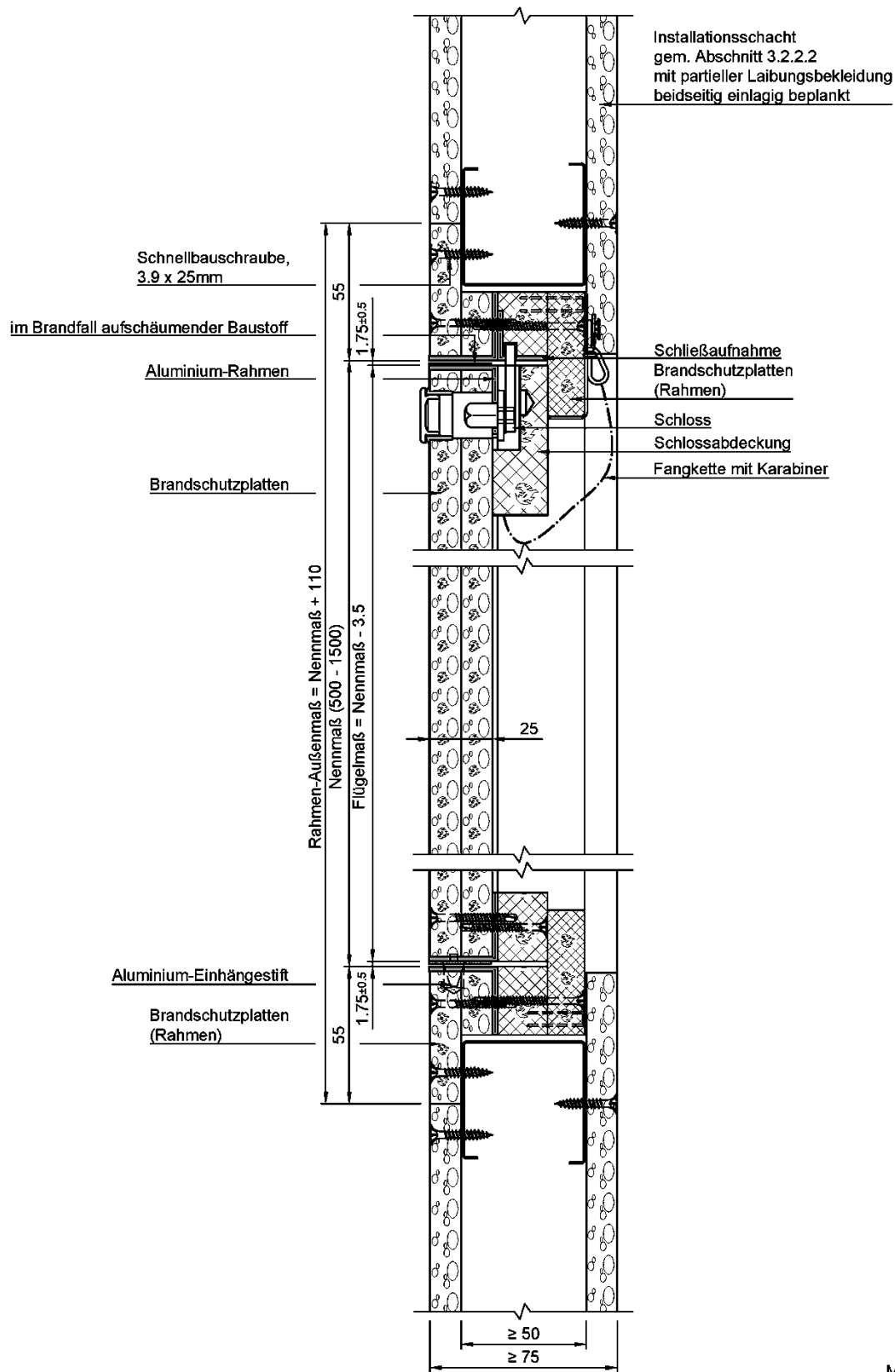
Anlage 7



**Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F5-30 XL"
bzw. "FF System F5-30 XL BMW"**

**Einbau von "FF System F5-30 XL" in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.2
- Ausführung in einlagig beplankten Schächten mit partieller Laibungsbekleidung
Schnitt E-E**

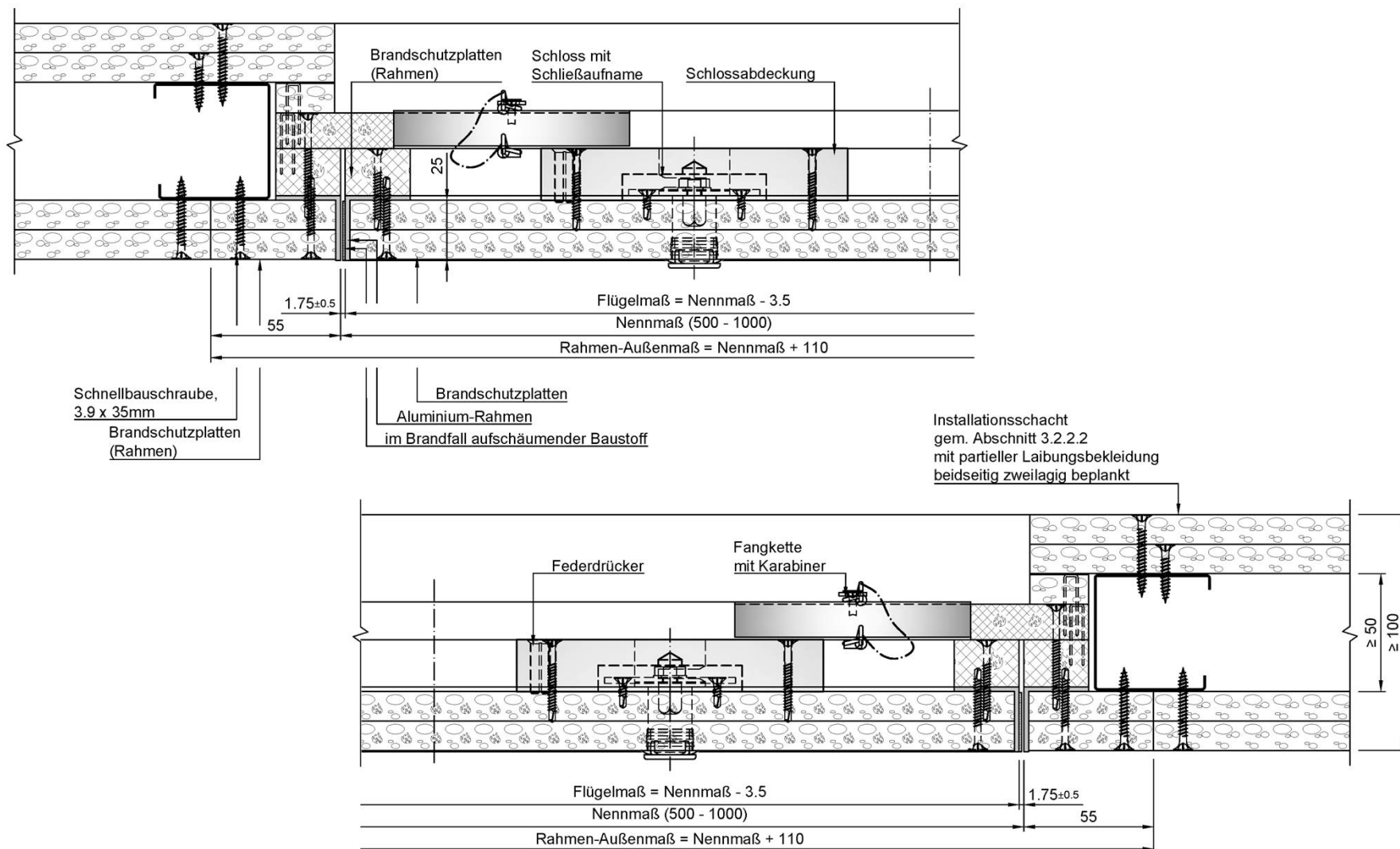
Anlage 8



**Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F5-30 XL"
bzw. "FF System F5-30 XL BMW"**

**Einbau von "FF System F5-30 XL" in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.2
- Ausführung in einlagig beplankten Schächten mit partieller Laibungsbekleidung
Schnitt F-F**

Anlage 9

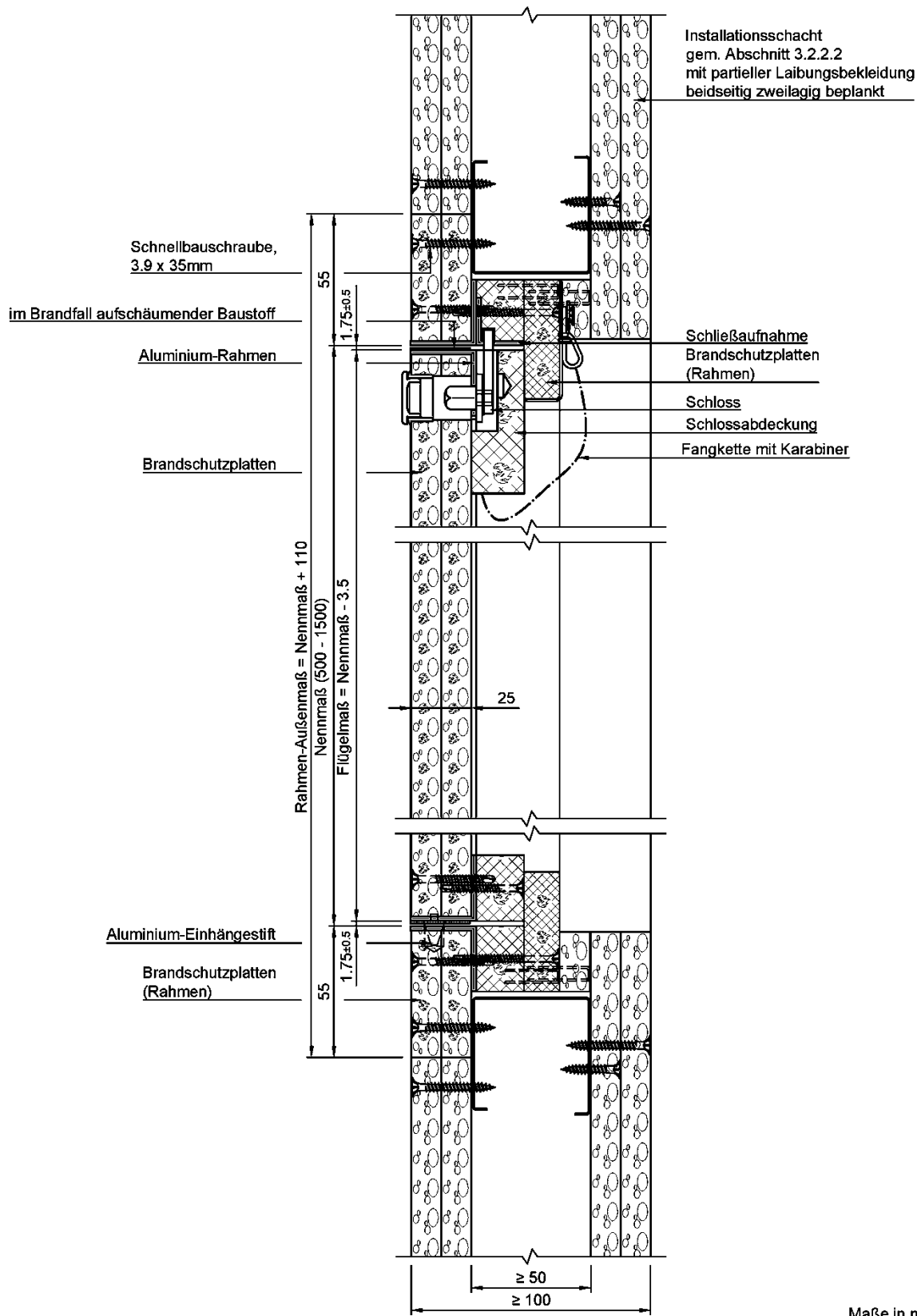


Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F5-30 XL" bzw. "FF System F5-30 XL BMW"

Einbau von "FF System F5-30 XL" in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.2 - Ausführung in zweilagig beplankten Schächten mit partieller Laibungsbekleidung
Schnitt E-E

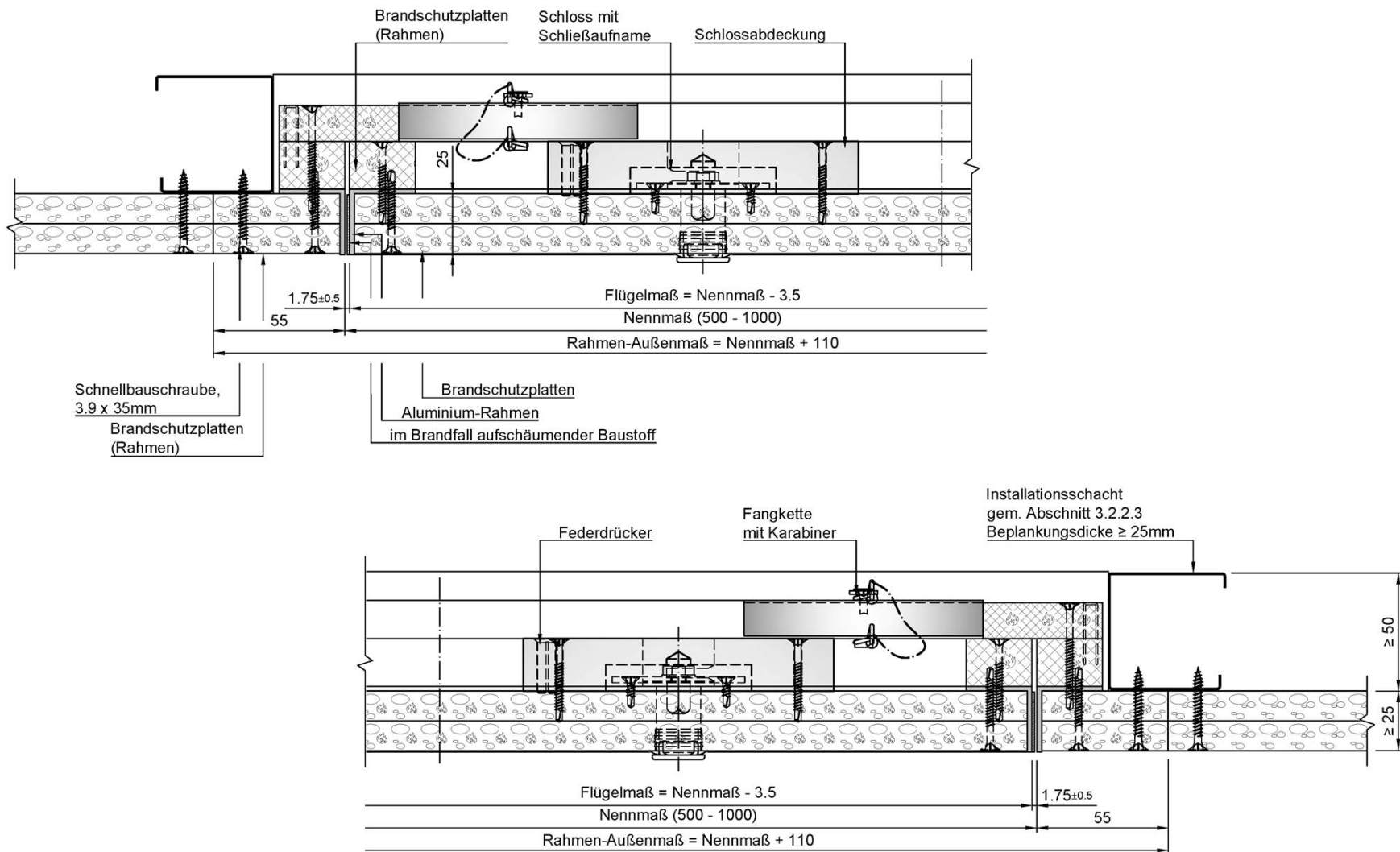
Anlage 10



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F5-30 XL"
bzw. "FF System F5-30 XL BMW"

Einbau von "FF System F5-30 XL" in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.2
- Ausführung in zweilagig beplankten Schächten mit partieller Laibungsbekleidung
Schnitt F-F

Anlage 11

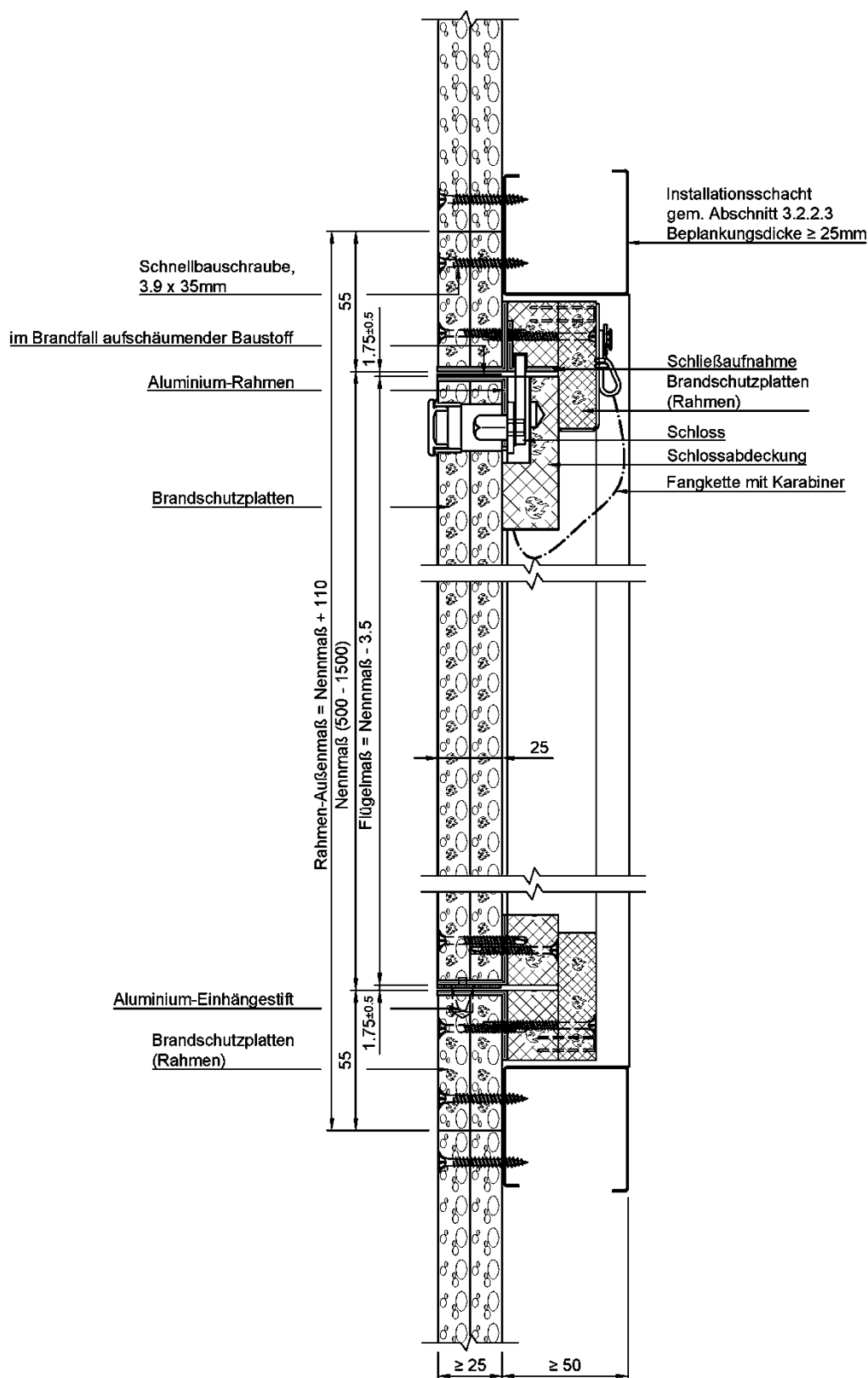


Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F5-30 XL" bzw. "FF System F5-30 XL BMW"

Einbau von "FF System F5-30 XL" in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.3 - Ausführung in Schächten mit einer Beplankungsdicke ≥ 25mm
Schnitt E-E

Anlage 12

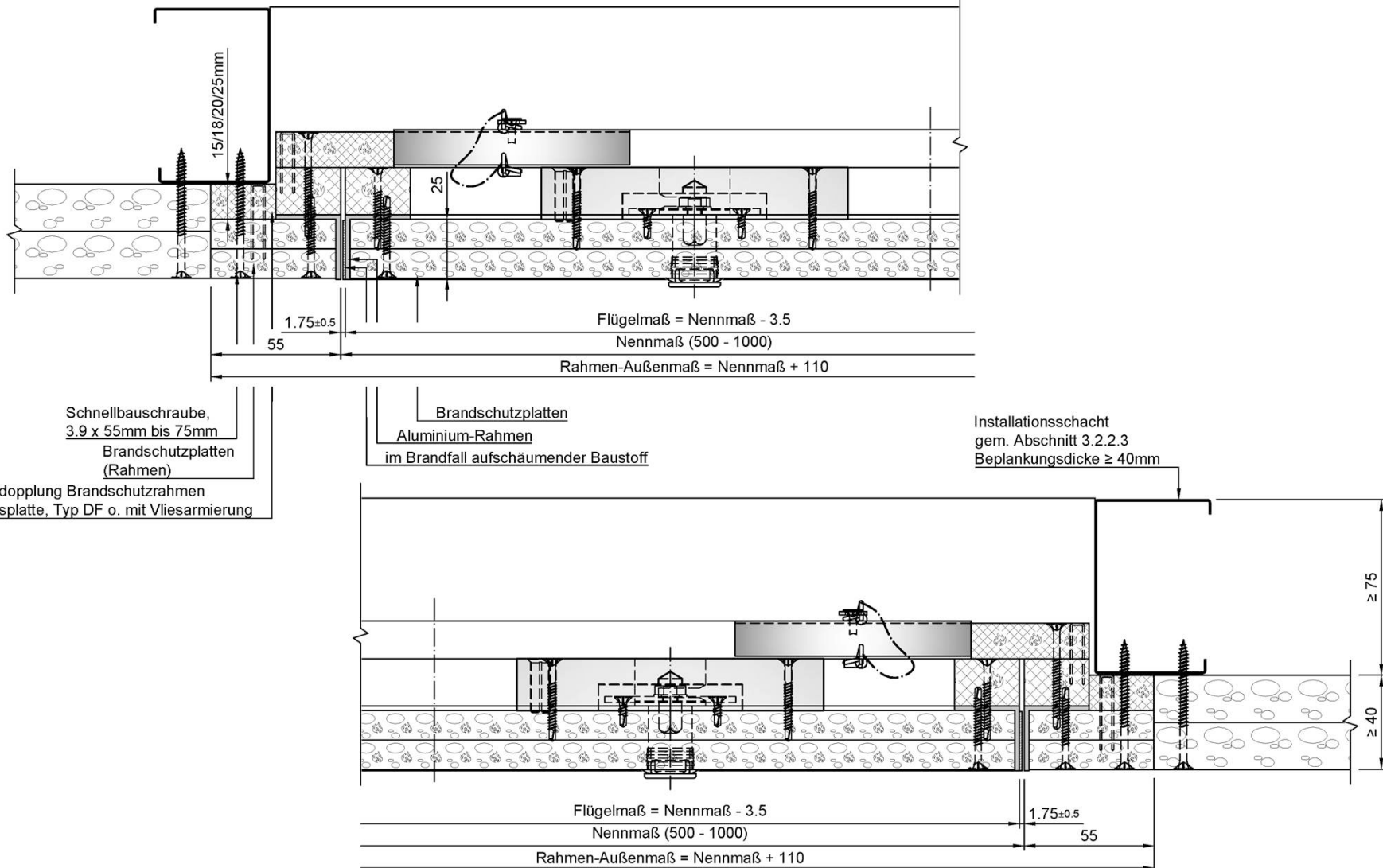


Maße in mm

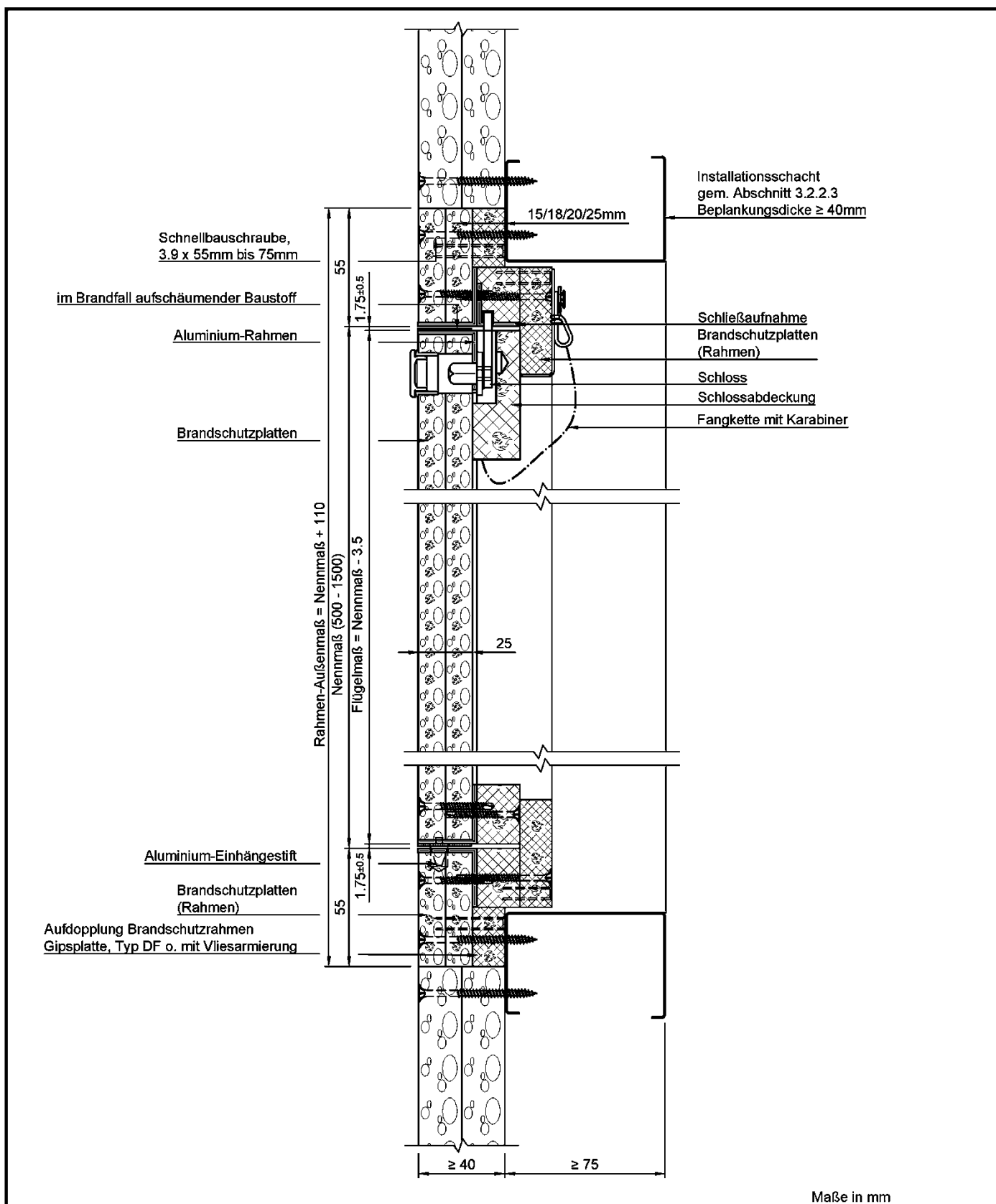
**Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F5-30 XL"
bzw. "FF System F5-30 XL BMW"**

**Einbau von "FF System F5-30 XL" in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.3
- Ausführung in Schächten mit einer Beplankungsdicke $\geq 25\text{mm}$
Schnitt F-F**

Anlage 13



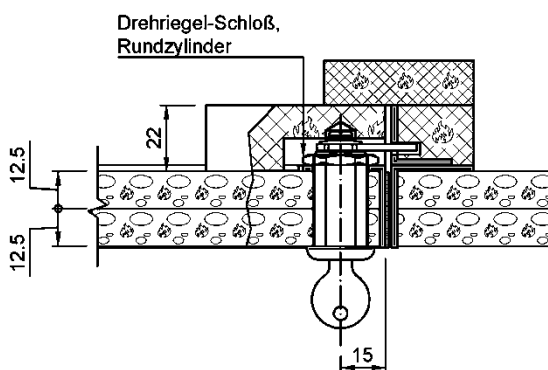
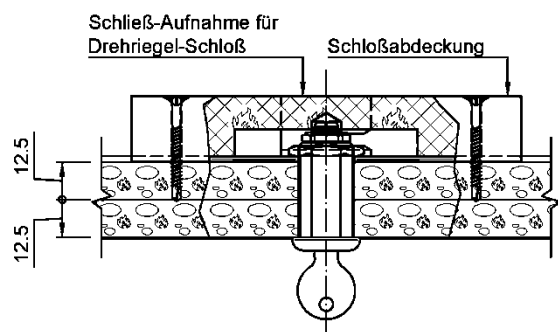
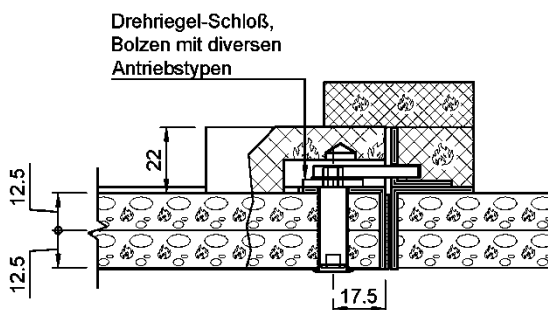
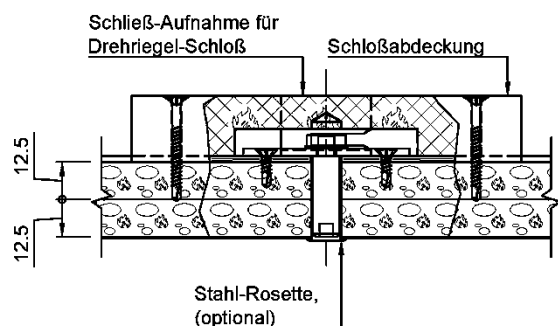
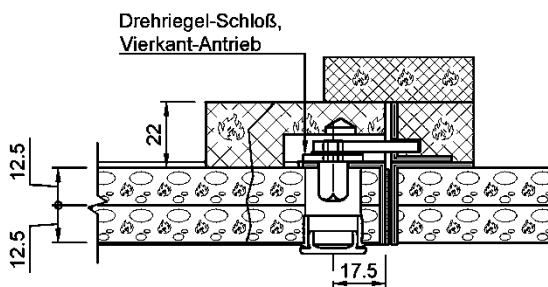
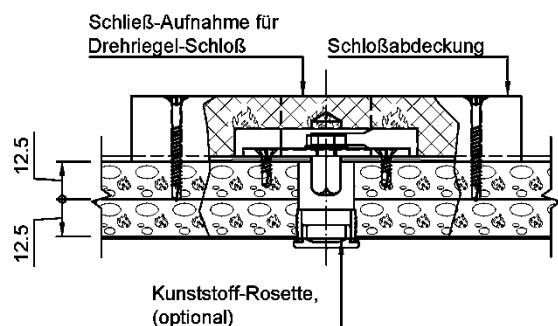
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F5-30 XL" bzw. "FF System F5-30 XL BMW"	Anlage 14
Einbau von "FF System F5-30 XL" in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.3 - Ausführung in Schächten mit einer Beplankungsdicke $\geq 40\text{mm}$ Schnitt E-E	



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F5-30 XL" bzw. "FF System F5-30 XL BMW"

Einbau von "FF System F5-30 XL" in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.3 - Ausführung in Schächten mit einer Beplankungsdicke $\geq 40\text{mm}$ Schnitt F-F

Anlage 15



Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F5-30 XL" bzw. "FF System F5-30 XL BMW"

Ausführungsvarianten Verschluss
Drehriegel-Schloß mit Vierkant-Antrieb, mit Bolzen für diverse Antriebsarten oder mit Rundzylinder und Profilzylinder-Schloß

Anlage 16

Tabelle 1 Mindestens feuerhemmende Wände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) oder allgemeiner Bauartgenehmigung (aBG) für die Anwendung als Installationsschachtwände

Ständerprofile:	gemäß den Vorgaben des abP bzw. der aBG, jedoch mindestens 50 x 50 x 0,6 mm, Abstand $a \leq 1000$ mm
Umlaufende Profile:	gemäß den Vorgaben des abP bzw. der aBG, jedoch mindestens 50 x 50 x 0,6 mm
Wanddicke:	gemäß den Vorgaben des abP bzw. der aBG, jedoch mindestens 75 mm
Beplankung:	nichtbrennbare, zement- oder gipsgebundene Bauplatten gemäß den Vorgaben des abP bzw. der aBG, jedoch mindestens 12,5 mm pro Seite, Rohdichte der Platten ≥ 800 kg/m ³
Höhe:	gemäß den Vorgaben des abP bzw. der aBG, jedoch maximal 3000 mm
Sofern diese Schächte Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar sein.	

lfd. Nr.	abP/abZ
1	P-3014/1393-MPA BS
2	P-3025/3165-MPA BS
3	P-3239/5122-MPA BS
4	P-3310/563/07-MPA BS
5	P-SAC 02/III-682
6	P-11-003479-PR02-ift
7	P-11-003479-PR02-ift
8	Z-19.32-2146
9	Z-19.32-2147
10	Z-19.32-2148
11	Z-19.32-2149
12	Z-19.32-2163
13	Z-19.32-2166

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss "FF-System F5-30 XL" bzw. "FF-System F5-30 XL BMW"

mind. feuerhemmende Wände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung gemäß abP oder aBG für die Anwendung als Installationsschachtwände (s. Abschnitt 3.2.2.2)

Anlage 17

Tabelle 2 Mindestens feuerhemmende Wände in Ständerbauweise mit einseitiger Beplankung gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) für die Anwendung als Installationsschachtwände

Ständerprofile: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 50 x 50 x 0,6 mm, Abstand $a \leq 1000$ mm

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 50 x 50 x 0,6 mm

Beplankung: nichtbrennbare, zement- oder gipsgebundene Bauplatten gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens zwei Lagen mit einer Gesamtdicke ≥ 25 mm pro Seite, Rohdichte der Platten ≥ 800 kg/m³

Höhe: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch maximal 3000 mm

Sofern diese Schächte Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar sein.

lfd. Nr.	abP
1	P-2100/166/15-MPA BS
2	P-2100/803/18-MPA BS
3	P-3138/4344-MPA BS
4	P-3179/069/14-MPA BS
5	P-3361/611/14-MPA BS
6	P-3627/6278-MPA BS
7	P-3910/5980-MPA BS
8	P-SAC 02/III-523
9	P-SAC 02/III-797
10	P-SAC 02/III-824
11	P-11-003478-PR02-ift

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss "FF-System F5-30 XL" bzw. "FF-System F5-30 XL BMW"

mind. feuerhemmende Wände in Ständerbauweise mit einseitiger Beplankung gemäß abP für die Anwendung als Installationsschachtwände (s. Abschnitt 3.2.2.3)

Anlage 18